

Vergleichbares mehr geben sollte¹⁴⁹. Man empfand dieses Ende allgemein als Erlösung¹⁵⁰. Für den Historiker bleibt festzuhalten, daß sich die Zeitgenossen in ihrem Rechtsempfinden von der Unerhörtheit dieses Verfahrens verletzt sahen, dessen Besonderheit jedoch nur in seiner Neuheit, nicht in rechtsformaler Irregularität bestand, und das spätere Generationen klaglos hinnehmen sollten, obwohl es nach seiner Etablierung nicht weniger als bei seiner Einführung grundlegende Rechtsgüter unberücksichtigt ließ. Wird man also Konrad von dem Vorwurf rechtlosen bzw. das Recht beugenden Vorgehens freisprechen müssen, so tritt doch um so klarer mit der Furchtbarkeit der Sache selbst, der er sich verschwor, seine schroffe, keinen Kompromiß duldende Haltung bei der Ketzerverfolgung hervor. Als *iudex sine misericordia* geißelt ihn von pastoraler Warte aus der Verfasser der Wormser Bischofschronik¹⁵¹, als einen Richter also, der das im Jakobusbrief (2, 13) dem Richter zur Pflicht gemachte christliche Gebot der Barmherzigkeit mißachtete.

Exkurs: War Konrad von Marburg an der Verurteilung des Propstes Heinrich Minnike von Neuwerk in Goslar beteiligt?

Könnte man der *Cronica S. Petri Erfordensis moderna* Glauben schenken (und dazu entschloß sich beinahe die gesamte moderne wissenschaftliche Literatur), so wäre Konrad von Marburg schon mehrere Jahre vor 1227 mit einem Ketzerprozeß beschäftigt gewesen, der in Norddeutsch-

¹⁴⁹) Erst Mitte des 14. Jahrhunderts begegnen in Deutschland (zuvor schon seit 1318 in Böhmen) wieder päpstliche Inquisitoren. Zu Böhmen vgl. Patschovsky (wie Anm. 110) bes. S. 46 ff. zu ganz ähnlichen Reaktionen wie bei Konrad gegen das bis zu diesem Zeitpunkt im Lande unbekannt gewesene Ketzerinquisitionsverfahren; zu „Deutschland“ am besten Robert Lerner, *The Heresy of the Free Spirit in the Later Middle Ages* (1972) S. 131 ff. Lediglich Österreich sah seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in ziemlich kontinuierlicher Folge Inquisitionen; vgl. Herman Haupt, *Waldenserthum und Inquisition im südöstlichen Deutschland* (1890).

¹⁵⁰) Vgl. nur das Zitat oben Anm. 9 aus der *Cont. Trev.* Noch deutlicher die *Wormser Bischofschronik*, ed. Boos S. 170, 9 f., ed. Pertz, MGH SS 17, S. 40, 20: *Et sic divino auxilio liberata est Theutonia ab isto iudicio enormi et inaudito.*

¹⁵¹) *Wormser Bischofschronik*, ed. Boos S. 168, 23, ed. Pertz, MGH SS 17, S. 39, 25. – Zum mittelalterlichen Verständnis von Gerechtigkeit und den sich daraus herleitenden Ansprüchen an den gerechten Richter vgl. den schönen Aufsatz von Stephan Kuttner, *A forgotten definition of justice*, *Studia Gratiana* 20 (= *Mélanges G. Fransen* 2) (1976) S. 73–109, bes. S. 94 ff.